



Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

# Die Teilungslösung der SRzG

Eine Rentenreform nach den Prinzipien der  
Generationengerechtigkeit und Transparenz



# INHALT

1. Der Generationenvertrag .....	1
2. Die Grundidee: Gleichberechtigung von Jung und Alt .....	1
3. Funktionsweise einer generationengerechten Rentenreform .....	2
3.1 Die einfache Ausführung .....	2
3.2 Die ergänzte Ausführung.....	3
4. Auswirkungen der Teilungslösung .....	5
4.1 Rentenniveau.....	7
5. Fazit: Generationengerechtigkeit und Transparenz – die Eckpfeiler des SRzG-Reformvorschlages .....	9
5.1 Vorteil 1: Das SRzG-Modell funktioniert unabhängig von Prognosen .....	10
5.2 Vorteil 2: Keine willkürlichen Eingriffe der Politik.....	10
5.3 Vorteil 3: Transparenz.....	10
5.4 Vorteil 4: Umsetzbarkeit.....	10
6. Anhang: Tabelle .....	12
7. Literatur.....	13
Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) .....	15

## 1. Der Generationenvertrag

Generationengerechtigkeit ist in der gesetzlichen Rentenversicherung von großer Bedeutung. Die Rente basiert auf dem Vertrauen von Generation zu Generation. Ausdruck dieses Vertrauensverhältnisses zwischen Jung und Alt ist der Generationenvertrag. Er kommt im staatlichen Rentensystem durch das Umlageverfahren zur Geltung, in dem die arbeitende jüngere Generation durch ihre Beiträge die Renten der älteren Generation finanziert. Gleichzeitig erwirbt sich dadurch die jüngere Generation für die Zeit, in der sie in den Ruhestand kommt, den - gesetzlich garantierten - Anspruch, dass die nächste Versichertengeneration ihre Renten zahlt.

Der Generationenvertrag der Rentenversicherung ist auf die Solidarität zwischen den Generationen angewiesen (Tremmel 1997: 5). Solidarität setzt voraus, dass alle Beteiligten die Rentenversicherung als generationengerecht empfinden. Dabei ist Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung als einen Zustand definiert, bei der alle Generationen hinsichtlich ihres Beitrags-Leistungs-Verhältnisses gleich behandelt werden (Riester 2000: 6).

Auch die Bundesregierung strebt mit ihrem Reformkonzept einen fairen, gerechten Ausgleich zwischen den Generationen an. Dem stimmt auch die Opposition im Deutschen Bundestag zu, die ebenfalls dafür plädiert, dass die Belastungen der Rentenversicherung gleichmäßig von Beitragszahlern und Rentnern geschultert werden müssten. Was liegt da also näher, als eine Reform zu verabschieden, die mathematisch exakt die Lasten zwischen Jung und Alt aufteilt und gleichzeitig dem intuitiven Gerechtigkeitsempfinden entspricht?

Darüber hinaus muss jeder neue Reformvorschlag zu einer einfachen, jedem nachvollziehbaren Aufteilung der zukünftigen Belastungen führen. Transparenz wird geschaffen, die erheblich dazu beiträgt, dem Vertrauensverlust in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam zu begegnen.<sup>1</sup>

Solch ein Reformmodell, welches die Rentenversicherung nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit und Transparenz reformieren kann, hat die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) mit ihrem Modell der „Teilungslösung“ entwickelt.

## 2. Die Grundidee: Gleichberechtigung von Jung und Alt

Niemand könnte das Wesen der Teilungslösung treffender beschreiben als Oswald von Nell-Breuning, ehemals führender Vertreter der modernen katholischen Soziallehre, 1985:

„Beide Generationen müssen, wenn die Erwerbsstruktur ungünstiger wird, sich die unvermeidlichen Einschränkungen teilen. Der Gesetzgeber, der diese Dinge regelt, hat die Aufgabe, diese zusätzliche Belastung so zu verteilen, dass keine von beiden Generationen im Vergleich zur anderen benachteiligt wird. Beiden

---

<sup>1</sup>Kritisch sind vor allem die jungen Bundesbürger. So haben heute unter den 18- bis 29-jährigen 94 Prozent kein Vertrauen in die Rentenleistung, die sie einmal aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten werden (Schüller 1998: 17).

muss er Opfer auferlegen, das ist unvermeidlich: den einen, indem sie mehr hergeben müssen, den anderen, indem sie weniger bekommen; daran führt kein Weg vorbei.“ (Vgl. Borchert 1985: 358).

Der Grundgedanke der „Teilungslösung“ existiert also schon länger als man angesichts der Entwicklungen im Rentensystem in den vergangenen Jahren glauben mag. Probleme entstehen der Rentenversicherung häufig, weil sich ihre Rahmenbedingungen ändern. Die Folgen solcher externen Veränderungen - seien sie durch den demographischen Wandel, Schwankungen am Arbeitsmarkt, Änderungen in der Lebenserwartung oder der Selbständigenquote ausgelöst - werden beim SRzG-Modell solidarisch auf die Generationen verteilt.

Wilfried Schreiber<sup>2</sup>, einer der Väter unserer heutigen Rentenversicherung, forderte bereits 1957, dass der Beitragssatz konstant bleiben müsse (damals lag er noch bei 14 Prozent). Ein konstanter Beitragssatz bedeutet bei einer sich verschlechternden Finanzierungssituation der Rentenversicherung allerdings, dass stets das Nettorentenniveau nach unten angepasst wird. Alternativ dazu wäre es möglich, das Nettorentenniveau konstant zu halten und einseitig die Beitragssätze nach oben anzupassen. Dies ist die „Rente ist sicher“-Ideologie der 50iger bis 90iger-Jahre, die allein die Beitragszahler die Kosten für Arbeitslosigkeit und Alterung der Gesellschaft tragen lässt. Gerecht ist keines von beiden. Im Sinne der Generationengerechtigkeit sind die Prinzipien des konstanten Beitragssatzes und des konstanten Rentenniveaus als gleichrangig zu betrachten.<sup>3</sup> (Leisering 2000: 614).

Die Teilungslösung der SRzG beinhaltet deshalb einen Kompromiss zwischen diesen beiden Prinzipien und führt dazu, dass die Lasten zwischen den Generationen geteilt werden: Die Älteren bekommen etwas weniger, die Jüngeren zahlen etwas mehr, aber keine Generation wird bevorzugt oder benachteiligt. Das bedeutet, dass die Beiträge nur erhöht werden dürfen, wenn gleichzeitig die Rentenanpassung im selben Maß niedriger ausfällt.

### **3. Funktionsweise einer generationengerechten Rentenreform**

#### **3.1 Die einfache Ausführung**

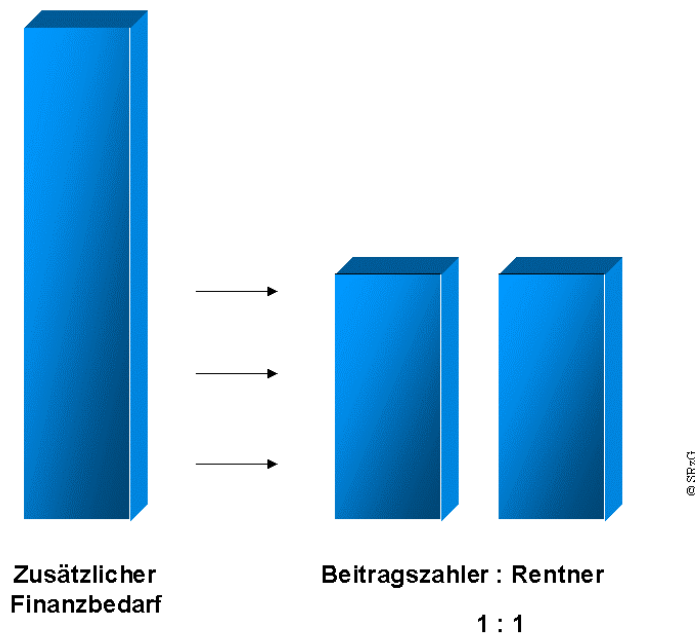
Jeder neue Finanzbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung wird bei der Teilungslösung durch eine Aufteilung der Belastung auf beide Seiten gelöst. (SRzG 2000: 7) Daraus lässt sich die Funktionsweise der Teilungslösung ableiten und folgendermaßen erklären:

- 1.) Wie bisher, werden im Herbst jeden Jahres der Finanzbedarf der gesetzlichen Rentenversicherung und der dafür notwendige Beitragssatzanstieg ermittelt.
- 2.) Der Beitragssatz wird in Höhe der Hälfte des Finanzbedarfes erhöht.
- 3.) Die jährliche Rentensteigerung wird für die ältere Generation um die Hälfte des Finanzbedarfes verringert (Tremmel 1997: 209).

---

<sup>2</sup> Wilfried Schreiber war in den fünfziger Jahren wissenschaftlicher Berater und Geschäftsführer des Bundes der katholischen Unternehmer. Einer seiner Vorschläge, eine dynamische Rente einzuführen, führte zur Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer heutigen Form. Allerdings wollte Schreiber die Rentenversicherung als einen „Vertrag zwischen drei Generationen“ ausgestalten.

Abbildung 1: Funktionsweise der Teilungslösung in der einfachen Ausführung



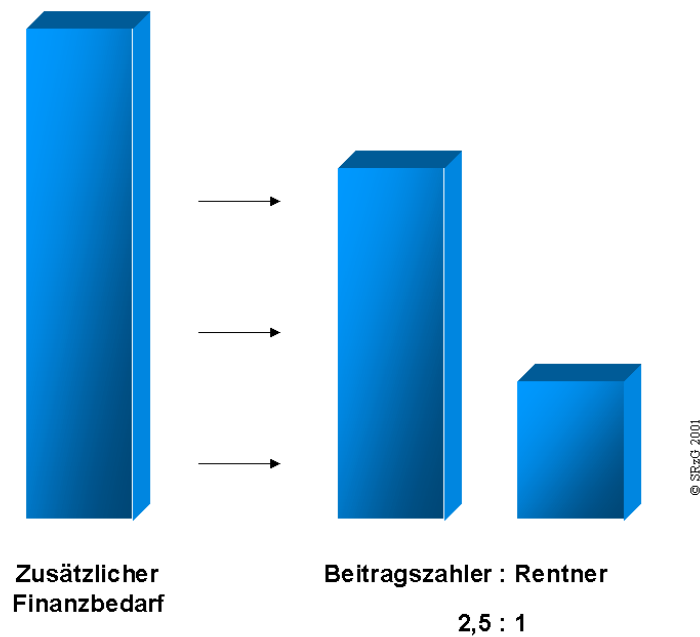
Als Ergebnis beträgt die Schwankungsreserve<sup>4</sup>, wie gesetzlich vorgeschrieben, wieder eine Monatsausgabe. Die Hälfte des erforderlichen Finanzbedarfes wird von der jüngeren, arbeitenden Bevölkerung über Beitragserhöhungen aufgebracht, die andere Hälfte steuert die ältere Generation bei, indem sie auf einen entsprechenden Teil ihrer Rentenanpassung verzichtet.

### 3.2 Die ergänzte Ausführung

Um das Teilungsmodell vollständig darzustellen, wird eine Ergänzung vorgenommen. Bei den bisherigen Überlegungen wurde davon ausgegangen, dass die Lasten zu gleichen Teilen auf beide beteiligten Generationen - Beitragszahler und Rentenbezieher - aufgeteilt werden. Das SRzG-Modell berücksichtigt jedoch, dass diese beiden Bevölkerungsgruppen zahlenmäßig nicht gleich stark vertreten sind und dies zukünftig auch nicht sein werden. Da heute noch etwa 2,5 Beitragszahler auf einen Rentner kommen, müssten die Lasten im Verhältnis 2,5 zu eins nach der oben beschriebenen Vorgehensweise auf die jüngere Generation über Beitragssatzerhöhungen und die ältere Generation über eine Veränderung der Rentenanpassung verteilt werden (siehe Abb. 2) (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; Die Rentenreform 2000 2002: 4).

Abbildung 2: Funktionsweise der Teilungslösung unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern

<sup>4</sup>Die Rentenversicherungsträger haben zum Ausgleich kurzfristiger Einnahme- und Ausgabeschwankungen eine Reserve bereitzuhalten. Diese Schwankungsreserve soll den Wert einer Monatsausgabe nicht unterschreiten (6. Sozialgesetzbuch § 158 und § 216).



Steigt der Rentnerquotient<sup>5</sup>, ändert sich automatisch auch das Verhältnis der Lastenaufteilung. Für das Jahr 2050 etwa werden 1,2 Beitragszahler auf einen Rentner prognostiziert (Hoffmann 1999: 37).

Bei der jährlichen Berechnung ist somit immer zuerst das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern zu ermitteln und den weiteren Berechnungen zu Grunde zu legen (Tremmel: 215).

Ein einfaches Beispiel soll die Wirkungsweise der Teilungslösung verdeutlichen: Angenommen im Herbst nächsten Jahres wird festgestellt, dass sich beim gegebenen Beitragssatz und Rentenniveau ein zusätzlicher Finanzbedarf von 3,5 Milliarden DM abzeichnet. Diese Belastung würde wie folgt auf die Generationen verteilt: Zunächst wird, wie jedes Jahr, das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern ermittelt. Derzeit finanzieren zweieinhalb Beitragszahler das Ruhegehalt eines Rentners (BMA 2000: 4). Nach der Teilungslösung bedeutet dies, dass die jüngeren Generationen 2,5 Anteile, also 2,5 Milliarden DM im Sinne einer Beitragserhöhung<sup>6</sup>, und die Rentner einen Anteil des Finanzbedarfes in Höhe von 1 Milliarde DM über eine entsprechende Verminderung der Rentenanpassung aufbringen würden.<sup>7</sup> Das Ergebnis dieser Aufteilung wäre, dass jede Person, unabhängig von ihrem Lebensalter, den gleichen Anteil des zusätzlichen Finanzbedarfes zu tragen hätte (Zechmeister 2000: 56).

<sup>5</sup> Der Rentnerquotient berechnet sich aus der Zahl der Rentner geteilt durch die Zahl der Beitragszahler.

<sup>6</sup> In Zahlen für das Jahr 2000 würde dies einer Beitragserhöhung um 0,15 Prozent entsprechen.

<sup>7</sup> Für 2000 würde dies eine Verminderung der Rentenanpassung um 0,28 Prozent, ausgehend allerdings von einer unverminderter Nettolohnanpassung, bedeuten.

## 4. Auswirkungen der Teilungslösung

Die Berechnungen wurden am ifo Institut für Wirtschaftsforschung<sup>8</sup> auf Basis des CESifo-Rentenmodelles durchgeführt. Die aktuelle Version des Berechnungsmodells beruht auf der vor kurzem veröffentlichten „9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ des Statistischen Bundesamtes (Variante 2, Wanderungssaldo rund + 200.000 Personen pro Jahr). Weitere wichtige Annahmen sind die Zunahme der Erwerbsbeteiligung, vor allem von Frauen, gemäß den langfristigen Projektionen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, eine auf dem vom ifo Institut für 2001 prognostizierten Niveau konstant bleibende Arbeitslosenquote (als hilfswieser Schätzwert für die aktuelle strukturelle Sockelarbeitslosigkeit), ein dauerhaftes Produktivitäts- und Lohnwachstum in Höhe von 1,75% pro Jahr (entsprechend einem nach oben gerundeten Durchschnittswert für die Entwicklung der neunziger Jahre) und konstante sonstige Abgabensätze (Fuchs/ Thon 1999: 3f.).

Die darauf beruhenden Berechnungen sind Modellrechnungen, die geeignet sind, bestimmte Entwicklungstendenzen unter bestimmten Voraussetzungen aufzuzeigen. Da die Auswirkungen der Reformmodelle jeweils unter Annahme gleicher sich ändernder Rahmenbedingungen berechnet wurden, ist ein aussagekräftiger Vergleich möglich.

Wenn in Abbildung 3 und 4 im SRzG-Modell von der „hälftigen Teilung“ gesprochen wird, ist damit gemeint, dass die Lasten/Überschüsse zur einen Hälfte auf die Beitragszahler und zur anderen Hälfte auf die Rentner umgelegt werden.<sup>9</sup> Die SRzG-Lösung „Teilung nach Eckrentnerquotient“ berücksichtigt das jeweilige, sich jährlich ändernde Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern.<sup>10</sup> Da diese Ausprägung des Teilungsmodelles dazu führt, dass jede Person, egal ob Beitragszahler oder Rentner, den gleichen Anteil des zusätzlichen Finanzbedarfes trägt und somit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit am nächsten kommt, wird sie in Abbildung 5 und 6 mit weiteren, teilweise umgesetzten Reformmodellen verglichen:

---

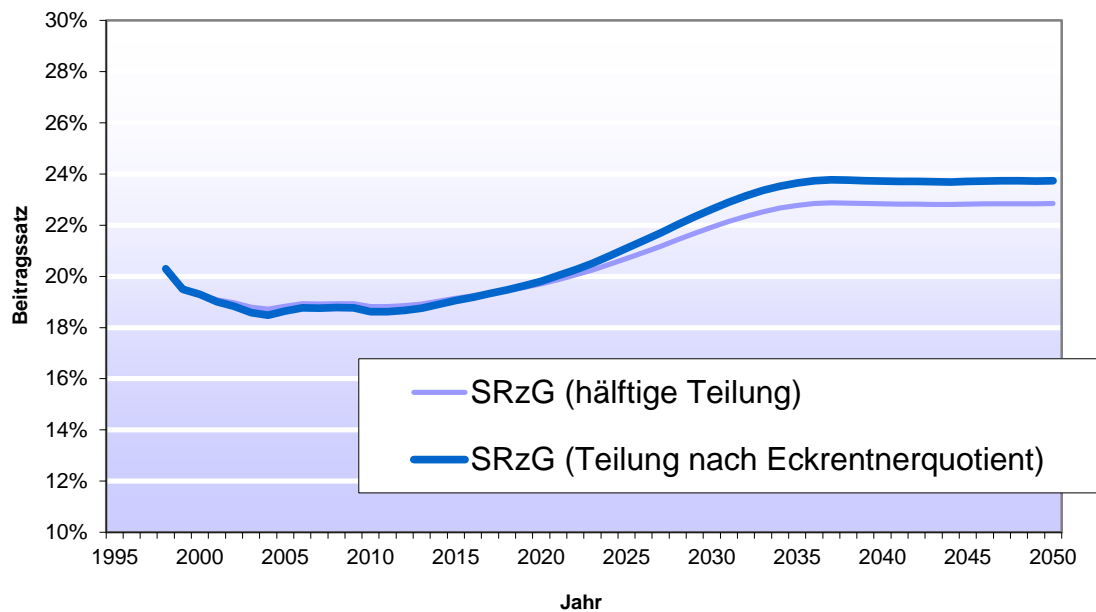
<sup>8</sup> Die Autoren danken dem ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München für die Berechnungen.

<sup>9</sup> vgl. S. 3 und 4 oben.

<sup>10</sup> vgl. S. 4 und 5.



Abb. 3: Beitragssatz nach hälftiger Teilung und Teilung nach Eckrentnerquotient



- Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992)
- Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999)
- Altersvermögensaufbaugesetz (AVAG 2000)

Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass bei Anwendung der Teilungslösung auch längerfristig ein günstiger Beitragssatz erreicht werden kann. So kann dieser bis zum Jahr 2030 bei 22,6 Prozent gehalten werden, und auch in 2050 beträgt der Beitragssatz bei der Teilungslösung unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Beitragszahler und Rentnern (Teilung nach Eckrentnerquotient) weniger als 24 Prozent (genau: 23,7 Prozent).

Wie Abbildung 4 verdeutlicht, ist die Teilungslösung längerfristig damit für die jüngeren Beitragszahler am günstigsten, sie kann im Jahre 2050 einen niedrigeren Beitragssatz als das „Ausgleichsfaktormodell“ von Bundesarbeitsminister Riester (AVAG 2000) gewährleisten. Im Vergleich zum Reformvorschlag des früheren Bundesarbeitsministers, Norbert Blüm, dem RRG 1999, ergibt sich sogar ein um mehr als 1 Prozentpunkt niedrigerer Beitragssatz.

Dabei ist herauszustellen, dass auch bei einem Überschuss in der Rentenversicherung dieser gleichmäßig aufgeteilt werden würde. Es würde nicht zu einseitig politisch motivierten Leistungsausweitungen kommen, die später nicht mehr finanzierbar sind, wie etwa im Zuge der Rentenreform 1972 (Kreikebohm/ Hoyer / Rüdiger 1997: 16f.).

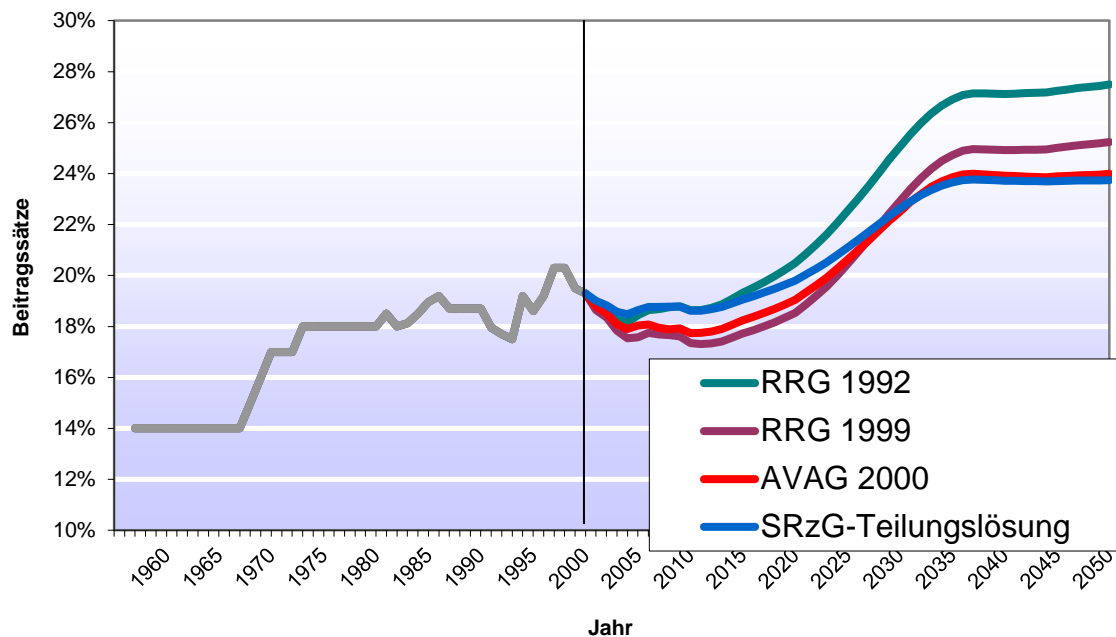
Noch würde dieser Überschuss, wie von der jetzigen Bundesregierung vorgesehen, einseitig an die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer durch Senkung der Beitragssätze<sup>11</sup> bei gleichzeitiger Absenkung des Nettorentenniveaus weitergegeben werden (Schmähl 2000:

<sup>11</sup> Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Nettorentenniveau von derzeit 70,7 Prozent auf bereits 68,3 Prozent im Jahre 2005 gesenkt werden (BMA (Hg.): Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn. Der Entwurf des Altersvermögensgesetzes. (Beschluss des Bundeskabinetts vom 15. November 2000: 18).



13). Dies bedeutet: Sollte ein Finanzüberschuss in der Rentenversicherung vorhanden sein, würde man bei Anwendung der Teilungslösung zuerst ermitteln, um wieviel der Beitragssatz gesenkt werden könnte. Dann würde man diesen Wert halbieren und den Beitragssatz um die eine Hälfte senken. Die andere Hälfte würde als Zuschlag an die Rentner weitergegeben werden, was eine entsprechend höhere Rentenanpassung zur Folge hätte.

Abb. 4: Beitragssätze nach der SRzG-Teilungslösung

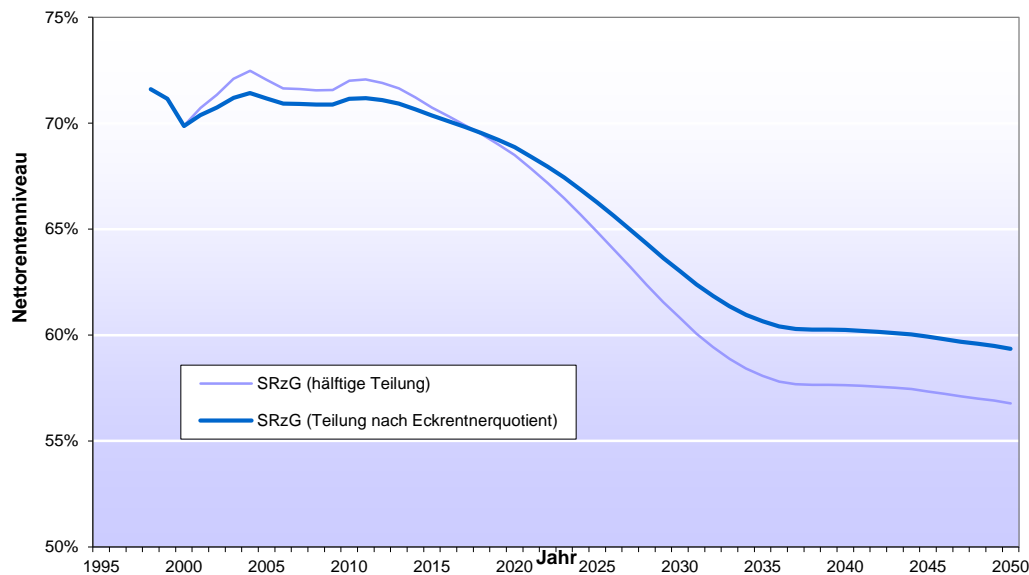


#### 4.1 Rentenniveau

Wie den Abbildungen 5 und 6 sowie dem Anhang entnommen werden kann, ist deshalb bei Anwendung der Teilungslösung ein Anstieg des Nettorentenniveaus bis zum Jahre 2012 auf knapp 72 bzw. 71 Prozent anzunehmen. Der Beitragssatz würde dafür auch nicht so stark wie vorgesehen sinken. Er hätte beim SRzG-Vorschlag seinen Tiefstand mit 18,5 bzw. 18,7 Prozent im Jahre 2004 (vgl. Abbildung 3 und 4 sowie Anhang).

Die aller Voraussicht nach gute finanzielle Ausstattung des staatlichen Rentensystems für etwa die nächsten zehn Jahre sind auf die zahlreichen kleinen Reformschritte, die in den Jahren seit 1992 verabschiedet wurden, vor allem aber auf die Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 01.04.1998 von 15 auf 16 Prozent und aus dem Aufkommen der Öko-Steuer (ab 1999) zurückzuführen (Werdning 2000: 39).

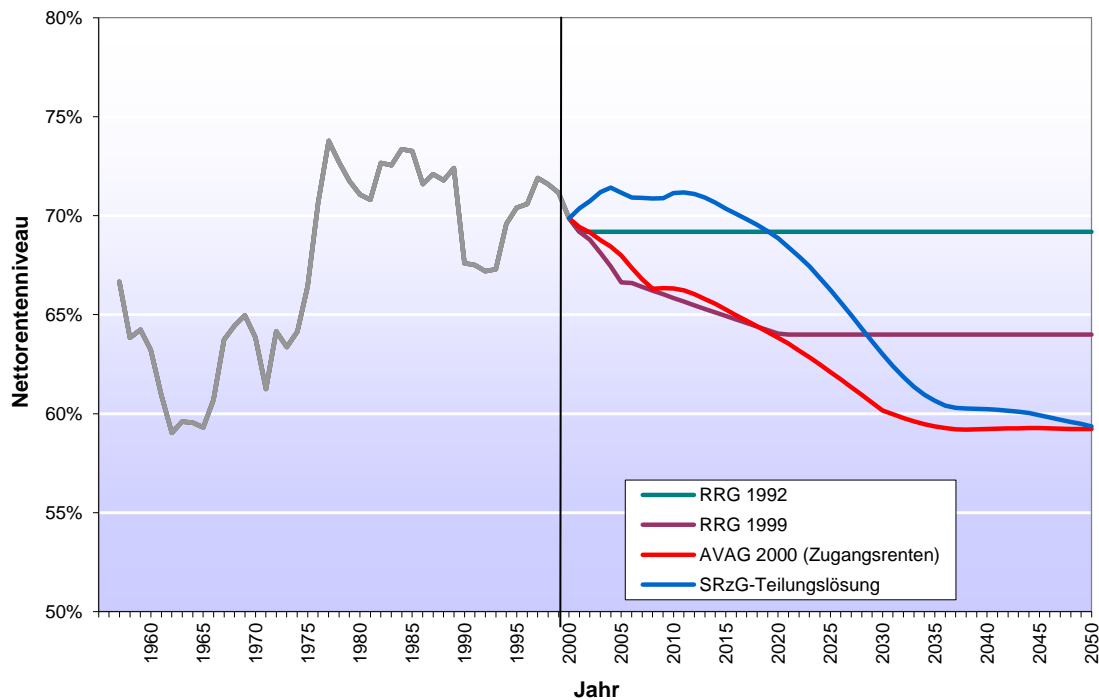
Abb. 4: Teilungslösung der SRzG: Rentenniveau (1998-2050)



Aufgrund der ungefähr ab dem Jahre 2013 zunehmenden Belastungen wird das Rentenniveau durch die dann bei der Teilungslösung geringer werdenden Rentenanpassungen auf 63 Prozent (Teilungslösung unter Berücksichtigung des Rentnerquotienten) im Jahre 2030 gefallen sein (vgl. Abbildung 5 und Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rentnerhaushalte nicht lediglich auf die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind. Eine große Mehrheit benutzt bereits heute auch andere Sicherungseinrichtungen bzw. Vorsorgevermögen, um das Alterseinkommen insgesamt auf ein höheres Niveau zu bringen (Petersen/ Raffelhüschen 2000).

Ein Vergleich mit dem bis vor kurzem noch von der Bundesregierung vertretenen Riester-Vorschlag inklusive Abschlagsfaktor (AVAG 2000) zeigt, dass die Teilungslösung im Jahre 2030 sogar ein höheres Rentenniveau garantieren könnte. Erst danach, wenn die Belastungen durch die Überalterung der Bevölkerung immer größer werden, fällt das Rentenniveau schließlich stärker ab, bis es im Jahre 2050 das Niveau (gut 59 Prozent) des „Abschlagsfaktormodell“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erreicht hat. Diese Entwicklung des Rentenniveaus zeigt die nachfolgende Abbildung.

Abb. 6: gesetzliche Rentenversicherung. Rentenniveau (1960-2050)



Dabei ist zu beachten, dass sämtliche hier dargestellten Berechnungen zum zukünftigen Beitragssatz und Rentenniveau aus Gründen der Vergleichbarkeit auf der bisher gültigen Nettolohndefinition beruhen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zieht dagegen von der Bezugsgröße des Rentenniveaus (d.h. vom Nettolohn) nicht nur Steuern und Sozialversicherungsabgaben ab, sondern auch die „freiwillige“ private Altersvorsorge von 4% des Bruttolohnes. Der Nenner des Quotienten aus Renten und Nettolohn wird dadurch kleiner, und der Quotient selbst fällt höher aus. Das Rentenniveau wird somit deutlich höher als nach dem derzeit angewandten Nettolohnbegriff ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang erscheint auch der aktuell vorgebrachte Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), das Rentenniveau bis zum Jahre 2030 bei einem Beitragssatz von maximal 22 Prozent auf 67 Prozent zu belassen, unter einem anderen Licht. Nach der bisher üblichen Nettolohndefinition würden die Renten nämlich auch nach diesem Reformvorschlag auf knapp 64 Prozent (genau: 63,6 Prozent) bis zum Jahre 2030 sinken. Was das Rentenniveau angeht, entspricht dies fast der SRzG-Teilungslösung (63,0 %). Die Finanzierungskrise der Rentenversicherung verschlimmert sich aber gerade in den Jahren zwischen 2030 und Jahr 2050. In jedem Fall schneidet das SRzG-Modell in diesem Zeitraum besser ab als das vom Bundesarbeitsministerium favorisierte AVAG 2000.

## 5. Fazit: Generationengerechtigkeit und Transparenz – die Eckpfeiler des SRzG-Reformvorschlages

Im Gegensatz zu den in der aktuellen Diskussion vorgestellten Rentenmodellen bietet die Teilungslösung wesentliche Vorzüge, die sie gegenüber den hergebrachten Reformvorstellungen auszeichnet.

### **5.1 Vorteil 1: Das SRzG-Modell funktioniert unabhängig von Prognosen**

Ohne die Notwendigkeit zu Prognosen grundsätzlich in Frage zu stellen, ist doch nicht genau vorhersagbar, wie sich die Rahmenbedingungen im Detail entwickeln. Feste Regeln, wie etwa die willkürlich geplanten Abschläge des früheren Riester-Modells von jährlich 0,3 % ab dem Jahr 2011 gaukeln eine nicht vorhandene Sicherheit vor und sind für eine gleichmäßige Aufteilung der Lasten zwischen Jung und Alt nicht zweckmäßig. Sie führen dazu, dass immer eine Generation gegenüber einer anderen Generation benachteiligt wird. Da sich die Teilungslösung flexibel an die sich ständig ändernden Gegebenheiten anpasst, kann sie eine gleiche Lastenteilung zwischen Jung und Alt gewährleisten. Dieses Ziel wird nur bei der Teilungslösung erreicht, auch wenn sich eine der auf die Rentenversicherung einwirkenden Größen stärker oder weniger stark ändert. Automatisch würden dann die Beitrags- und Rentenanpassungen stärker oder weniger stark geändert.

Die Zukunftssicherheit des Rentensystems wird über dessen Anpassungsfähigkeit gewährleistet.

### **5.2 Vorteil 2: Keine willkürlichen Eingriffe der Politik**

Die Geschichte des Abschlagsfaktors im AVAG 2000 zeigt, dass durch Prognose oder aber auch bloße Durchsetzbarkeit begründete Richtgrößen manchmal veralten, bevor das Gesetz überhaupt verabschiedet ist. Die Höhe der statisch festgelegten Abschläge auf das Rentenniveau ist abhängig von politischen Mehrheiten und damit relativ willkürlich Änderungen unterworfen. Bei der Teilungslösung wird das Ziel der Lastenteilung zwischen Alt und Jung nicht durch statische jährliche Abschläge auf das Rentenniveau bzw. die Rentenanpassung, wie beim derzeitigen Regierungskonzept, oder durch festgelegte Rentenniveausicherungsklauseln, wie bei der Reformidee des früheren Bundesarbeitsministers, Norbert Blüm außer Kraft gesetzt. Der SRzG-Vorschlag wirkt dynamisch und erfordert dadurch keine Eingriffe der Politik.

### **5.3 Vorteil 3: Transparenz**

Die Aufbringung des zukünftigen Finanzbedarfes in der Rentenversicherung ist einsichtig, jedem nachvollziehbar und damit weniger „manipulationsanfällig“. Die Teilungslösung ist somit allgemeinverständlich und unkompliziert. Sie führt zu mehr Transparenz und kann dadurch verlorengegangenes Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zurückgewinnen.

### **5.4 Vorteil 4: Umsetzbarkeit**

Aufgrund der Tatsache, dass der SRzG-Reformvorschlag im bestehenden Rentensystem angewandt werden könnte, müsste die Rentenformel nicht geändert werden. Dazu kommt noch, dass die Teilungslösung sofort umgesetzt werden könnte.

Die gleichmäßige Aufbringung des Finanzbedarfes durch Beitragszahler und Rentner führt weder zu einer weiteren einseitigen Verschlechterung noch zu einer Verbesserung des Rentenleistung- / Beitragszahlungsverhältnisses. Jedes Mitglied einer Generation wird zur Fi-

finanzierung der Rentenkasse mit einem gleichen Anteil herangezogen, wodurch zukünftig ein ausgewogeneres Verhältnis sowohl unter als auch zwischen den Generationen gewährleistet ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Teilungslösung wie kein anderer Reformvorschlag in der Lage ist, das Prinzip der Generationengerechtigkeit zu wahren. Sie führt zu einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Generationen.

Die gleichmäßige Aufbringung des Finanzbedarfes durch Beitragszahler und Rentner führt weder zu einer weiteren einseitigen Verschlechterung noch zu einer Verbesserung des Rentenleistungs- / Beitragszahlungsverhältnisses. Jedes Mitglied einer Generation wird zur Finanzierung der Rentenkasse mit einem gleichen Anteil herangezogen, wodurch zukünftig ein ausgewogeneres Verhältnis sowohl unter als auch zwischen den Generationen gewährleistet ist.

Dem zentralen Ansatzpunkt der großen politischen Parteien, SPD und CDU, eine generationengerechte Rentenreform verabschieden zu wollen, kann mit einer Verwirklichung des SRzG-Vorschlages Genüge getan werden. Eine ausgewogene Belastung der erwerbstätigen Generation und der Rentnergeneration schafft darüber hinaus die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz.

Es liegt nun an den politischen Entscheidungsträgern, den Mut aufzubringen, eine verlässliche und glaubwürdige Rentenreform auf den Weg zu bringen.

## 6. Anhang: Tabelle

Rentenniveau und Beitragssatz												
Projektion (CESifo-Rentenmodell)												
Beitragssatz						Rentenniveau						
lfd. Jahr	RRG (konst. Rentenniveau)	1992 RRG (demogr. Korrekturfaktor)	1999 AVAG (Ausgl.faktor)	2000 SRzG-Teilungslösung (Faktor 1/2)	2000 SRzG-Teilungslösung (Faktor nach Eckrentnerquotient)	RRG (konst. Rentenniveau)	1992 RRG (demogr. Korr.-Faktor)	1999 AVAG (Ausgleichsfaktor)	2000 SRzG-Teilungslösung (Faktor 1/2)	2000 SRzG-Teilungslösung (Faktor nach Eckrentnerquotient)		
2000	19,30%	19,30%	19,30%	19,30%	19,30%	69,90%	69,90%	69,90%	69,90%	69,90%		
2001	18,80%	18,60%	18,80%	19,10%	19,00%	69,20%	69,20%	69,40%	70,70%	70,40%		
2002	18,60%	18,30%	18,50%	19,00%	18,80%	69,20%	68,80%	69,20%	71,30%	70,70%		
2003	18,30%	17,80%	18,10%	18,80%	18,60%	69,20%	68,10%	68,80%	72,10%	71,20%		
2004	18,20%	17,50%	17,90%	18,70%	18,50%	69,20%	67,40%	68,40%	72,50%	71,40%		
2005	18,40%	17,60%	18,00%	18,80%	18,60%	69,20%	66,60%	68,00%	72,00%	71,20%		
2006	18,60%	17,80%	18,10%	18,90%	18,80%	69,20%	66,60%	67,40%	71,60%	70,90%		
2007	18,70%	17,70%	18,00%	18,90%	18,80%	69,20%	66,40%	66,80%	71,60%	70,90%		
2008	18,80%	17,70%	17,90%	18,90%	18,80%	69,20%	66,20%	66,30%	71,60%	70,90%		
2009	18,80%	17,60%	17,90%	18,90%	18,80%	69,20%	66,00%	66,30%	71,60%	70,90%		
2010	18,60%	17,40%	17,70%	18,80%	18,60%	69,20%	65,80%	66,30%	72,00%	71,10%		
2011	18,60%	17,30%	17,70%	18,80%	18,60%	69,20%	65,70%	66,20%	72,10%	71,20%		
2012	18,70%	17,30%	17,80%	18,90%	18,70%	69,20%	65,50%	66,00%	71,90%	71,10%		
2013	18,90%	17,40%	17,90%	18,90%	18,80%	69,20%	65,30%	65,80%	71,60%	70,90%		
2014	19,10%	17,60%	18,10%	19,00%	18,90%	69,20%	65,10%	65,50%	71,20%	70,70%		
2015	19,30%	17,70%	18,20%	19,10%	19,10%	69,20%	64,90%	65,30%	70,70%	70,40%		
2016	19,50%	17,90%	18,40%	19,20%	19,20%	69,20%	64,80%	65,00%	70,30%	70,10%		
2017	19,70%	18,00%	18,50%	19,30%	19,30%	69,20%	64,60%	64,70%	69,90%	69,80%		
2018	20,00%	18,20%	18,70%	19,40%	19,50%	69,20%	64,40%	64,40%	69,50%	69,50%		
2019	20,20%	18,30%	18,90%	19,60%	19,60%	69,20%	64,20%	64,10%	69,00%	69,20%		
2020	20,50%	18,50%	19,00%	19,70%	19,80%	69,20%	64,10%	63,80%	68,50%	68,90%		
2021	20,80%	18,90%	19,30%	19,90%	20,00%	69,20%	64,00%	63,50%	67,80%	68,40%		
2022	21,20%	19,20%	19,60%	20,10%	20,30%	69,20%	64,00%	63,20%	67,20%	67,90%		
2023	21,60%	19,60%	19,90%	20,20%	20,50%	69,20%	64,00%	62,80%	66,50%	67,40%		
2024	22,10%	20,00%	20,30%	20,50%	20,80%	69,20%	64,00%	62,50%	65,70%	66,90%		
2025	22,50%	20,40%	20,60%	20,70%	21,10%	69,20%	64,00%	62,10%	64,90%	66,30%		
2026	23,00%	20,90%	21,00%	20,90%	21,40%	69,20%	64,00%	61,70%	64,00%	65,60%		
2027	23,50%	21,40%	21,40%	21,20%	21,70%	69,20%	64,00%	61,30%	63,20%	65,00%		
2028	24,00%	21,90%	21,80%	21,40%	22,00%	69,20%	64,00%	61,00%	62,40%	64,30%		
2029	24,60%	22,40%	22,10%	21,70%	22,30%	69,20%	64,00%	60,60%	61,50%	63,60%		
2030	25,00%	22,90%	22,50%	21,90%	22,60%	69,20%	64,00%	60,20%	60,80%	63,00%		
2031	25,50%	23,40%	22,90%	22,20%	22,90%	69,20%	64,00%	60,00%	60,10%	62,40%		
2032	26,00%	23,80%	23,20%	22,40%	23,10%	69,20%	64,00%	59,80%	59,40%	61,80%		
2033	26,40%	24,20%	23,50%	22,50%	23,40%	69,20%	64,00%	59,60%	58,90%	61,40%		
2034	26,70%	24,50%	23,70%	22,70%	23,50%	69,20%	64,00%	59,50%	58,40%	61,00%		
2035	26,90%	24,70%	23,90%	22,80%	23,60%	69,20%	64,00%	59,40%	58,10%	60,60%		
2036	27,10%	24,90%	24,00%	22,90%	23,70%	69,20%	64,00%	59,30%	57,80%	60,40%		
2037	27,20%	25,00%	24,00%	22,90%	23,80%	69,20%	64,00%	59,20%	57,70%	60,30%		
2038	27,10%	25,00%	24,00%	22,90%	23,80%	69,20%	64,00%	59,20%	57,70%	60,30%		
2039	27,10%	24,90%	23,90%	22,90%	23,70%	69,20%	64,00%	59,20%	57,60%	60,30%		
2040	27,10%	24,90%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,20%	57,60%	60,20%		
2041	27,10%	24,90%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,20%	57,60%	60,20%		
2042	27,20%	24,90%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,30%	57,60%	60,10%		
2043	27,20%	24,90%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,30%	57,50%	60,10%		
2044	27,20%	25,00%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,30%	57,50%	60,00%		
2045	27,30%	25,00%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,30%	57,30%	59,90%		
2046	27,30%	25,10%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,30%	57,20%	59,80%		
2047	27,40%	25,10%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,20%	57,10%	59,70%		
2048	27,40%	25,10%	23,90%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,20%	57,00%	59,60%		
2049	27,40%	25,20%	24,00%	22,80%	23,70%	69,20%	64,00%	59,20%	56,90%	59,50%		

## 7. Literatur

Borchert, Jürgen (1985): Rentenreform '84. Auf dem richtigen Weg. Gespräch mit Professor von Nell-Breuning. In: Rohwer-Kahlmann, Harry / Dobbernack, Wilhelm / Heinke, Horst (Hg.): Zeitschrift für Sozialreform, 31. Jahrgang, Juni 1985, Heft 6. Wiesbaden, S. 356 - 361.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (2000): Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn. Der Entwurf des Altersvermögensgesetzes. Beschluss des Bundeskabinetts vom 15. November 2000. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (2000): Die Rentenreform 2000. Ein mutiger Schritt zu mehr Sicherheit. Die Eckpunkte des Regierungskonzepts. Berlin.

Fuchs, Johann/ Thon, Manfred (1999): Potentialprojektion bis 2040. Nach 2010 sinkt das Angebot an Arbeitskräften. IAB Kurzbericht, Heft 4, S. 3 - 6.

Hoffmann, Michaela (1999): Omas kontra Enkel. In: Wirtschaftswoche Nr. 37. Düsseldorf, S. 32 - 42.

Kreikebohm, Ralf / Hoyer, Harald / Mette, Rüdiger (1997): Renten-Ratgeber – Praktische Tipps zur gesetzlichen Rentenversicherung. Köln.

Leisering, Lutz (2000): „Regeneration“ des Sozialstaats? Die Legitimationskrise der Gesetzlichen Rentenversicherung als Wechsel „sozialstaatlicher Generationen“. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (Hg.): Deutsche Rentenversicherung, Heft 9. Frankfurt am Main, S.608 - 621

Nell-Breuning, Oswald von (1979): Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung. Freiburg/ Basel/ Wien.

Petersen, Hans-Georg / Raffelhüschen, Bernd (2000): Die gesetzliche und private Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems. Institut für Finanzwissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. Diskussionsbeitrag 89/00. Freiburg.

Riester, Walter (2000): Rentenreform 2000: Sicherheit für die Älteren. Bezahlbarkeit für die Jüngeren. In: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hg.): ifo Schnelldienst 28-29/2000, 53. Jahrgang. München, S.5-8.

Rische, Herbert (1999): Miteinander der Generationen: Voraussetzungen für eine lebensfähige Gesellschaft - Gedanken zum Internationalen Jahr der Senioren. In: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Hg.): Die Angestellten Versicherung, Jahrgang 46, Heft 1. Berlin, S. 1-5.

Ruland, Franz (2000): Die Rentenversicherung in Deutschland im Zeichen der Jahrhundertwende. In: VDR (Hg.): Deutsche Rentenversicherung, Heft 1-2. Frankfurt am Main, S.23-49.

Rürup, Bert (1998): Solidarität im Rentensystem. Vortrag in der Öffentlichen Vortragsreihe „Ende der Solidarität? Gemeinsinn und Zivilgesellschaft“ der Universität Frankfurt, Vortragsskript, S.5.



Schmähl, Winfried (2000): Alterssicherung in Deutschland an der Jahrtausendwende – Konzeptionen, Maßnahmen und Wirkungen, in: VDR (Hg.): Deutsche Rentenversicherung, Heft 1 – 2. Frankfurt am Main: S. 50-71.

Schmähl, Winfried (2000): Rentenreform 2000. Wohin führt der eingeschlagene Weg? In: ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hg.) ifo Schnelldienst 28-29/2000, 53. Jahrgang. München, S.13.

Schulin, Bertram (1999): Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 3: Rentenversicherungsrecht. München.

Schüller, Heidi (1998): Wir Zukunftsdiebe. Wie wir die Zukunft unserer Kinder verspielen. Hamburg.

Seehofer, Horst (2000): Rentenreform 2000: Eine generationengerechte Rentenreform ist erforderlich, in: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hg.) ifo Schnelldienst 28-29/2000, 53. Jahrgang. München, S. 9-10.

Sozialministerium Baden-Württemberg (2000): Bericht der Alterssicherungskommission der Landesregierung vom 02.05.2000. Stuttgart.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2000): Positionspapier Rente: Intergenerationelle Gerechtigkeit - die Teilungslösung. Online unter: [http://www.srzg.de/was\\_wir\\_tun/positionen/positionspapier\\_rente.html](http://www.srzg.de/was_wir_tun/positionen/positionspapier_rente.html). Oberursel.

Storm, Andreas (2000): 20 Thesen für eine generationengerechte Reform der Alterssicherung in Deutschland, in: VDR (Hg.): Deutsche Rentenversicherung, Heft 1 – 2. Frankfurt am Main, S.15-22.

Tremmel, Jörg (1997): Wie die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit reformiert werden kann, in: Gesellschaft für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Ihr habe dieses Land nur von uns geborgt. Hamburg, S.149-240.

Werdning, Martin (1998): Zur Rekonstruktion des Generationenvertrages. Ökonomische Zusammenhänge zwischen Kindererziehung, sozialer Alterssicherung und Familienlastenausgleich. Tübingen.

Werdning, Martin (2000): Rentenreform: Modellrechnung zu den langfristigen Effekten, in: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hg.) ifo Schnelldienst 28-29/2000, 53. Jahrgang, 17.10.2000. München, S. 39-42.

Zechmeister, Michael (2000): Die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine ökonomische Analyse von Reformmodellen nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit, Diplomarbeit. Gärtringen.

# Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte  
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Think Tank in Sachen Generationengerechtigkeit“ (Wirtschaftswocche). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

## UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00

BIC (SWIFT\_CODE): GENODEM1GLS

...oder auf [generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/](http://generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/)

## IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Mannspergerstr. 29, 70565 Stuttgart, Deutschland  
Tel: +49 711 28052777  
Fax: +49 3212 2805277  
E-mail: [kontakt@srzg.de](mailto:kontakt@srzg.de)  
[generationengerechtigkeit.info](http://generationengerechtigkeit.info)

Redaktion: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Autor: Michael Zechmeister, Dr. Dr. Jörg Tremmel

Design: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Bildnachweis: Titelseite: [nattanan23/ pixabay](https://www.pixabay.com/)

© Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Stand: Januar 2001